

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber

gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

an den Herrn Landesrat Mag. Karl Wilfing

betreffend **Anfragebeantwortung „Asphalttheißmisanlage in Kottlingbrunn“**

Begründung:

Landesrat Mag Johann Heuras hat die Fragen 1-3 der Anfrage vom 17.03.2011, Ltg.-809/A-5/136-2011 wie folgt beantwortet: Die Errichtung einer Abfallbehandlungsanlage bzw. Asphalttheißmisanlage bedarf gemäß den Verfassungsbestimmungen des § 38 des (Bundes-) Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) keiner speziellen Flächenwidmung.

Frage 4 der Anfrage wurde wie folgt beantwortet: Aus welchem Grund von der Gemeinde Kottlingbrunn die Umwidmung des Betriebsgeländes auf Bauland-Sondergebiet eingeleitet wurde, ist im Licht der gesetzlichen Bestimmungen nicht nachvollziehbar.

Daher stellt die Gefertigte an Landesrat Mag. Karl Wilfing folgende

Anfrage

1. Warum ist eine Widmung für das Land nicht nachvollziehbar wenn das Land die Flächenwidmung der Gemeinde endabsegnen muss?
2. Erachten Sie es für richtig, dass für eine Anlage, die nach dem AWG errichtet wird keine spezielle Flächenwidmung notwendig ist?